



Aktueller Tipp

(Stephanie Berger)



Überprüfung der Lieferanten UID-Nummer wurde ausgeweitet

In der Vergangenheit reichte es aus, die UID-Nummer des liefernden Unternehmers auf die inhaltliche Richtigkeit (Plausibilität) zu überprüfen. Das Feststellen einer „optisch“ richtigen UID-Nummer (z. Bsp. ATU und 8 Ziffern oder DE und 9 Ziffern) genügte für den Vorsteuerabzug.

Nun hat die Finanzverwaltung ihre Sichtweise geändert:

Der sorgfältige Kaufmann muss nun die UID-Nummer des Lieferanten/Leistenden – welche eines von 11 erforderlichen Rechnungsmerkmalen ist - überprüfen, da bei ungültiger UID-Nummer der Vorsteuerabzug verloren geht. Lediglich bei Kleinbetragsrechnungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer bis EUR 400,00) braucht die UID-Nummer des Lieferanten nicht angeführt werden.

Die Überprüfung der UID-Nummer (sogenanntes Stufe 2 Bestätigungsverfahren) erfolgt am besten über das FinanzOnline-Portal des Bundesministeriums für Finanzen oder über den EU-Server. Die entsprechenden links finden Sie unter der Rubrik „Service – nützliche links“.

KANZLEI TIPP

Da weder das Gesetz noch die Finanzverwaltung eindeutige Aussagen über die Häufigkeit der Überprüfung treffen, ist es ratsam, die Lieferanten-Stammdaten sorgfältig zu warten und in regelmäßigen Abständen nachweislich zu überprüfen. Bei neuen Lieferanten sollte spätestens beim Eingang der ersten Rechnung eine derartige Überprüfung durchgeführt werden.

Wir bieten unseren Buchhaltungsklienten folgendes Service an:

- Erstanlage der Lieferanten Stammdaten und Abfrage Stufe 2 Bestätigungsverfahren
- Laufende nachweisliche Überprüfung quartalsweise
- Sofortige Abfrage bei neuem Lieferanten

Für Fragen bzw. Abfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.